1. von 2 Ausfertigungen

1. Satzung vom 28.04.2025 zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 31.05.2022

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat in seiner Sitzung vom 28.04.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert am 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 02.11.1981, zuletzt geändert am 29.07.2024 (GVBl. S. 302), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert am 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen:

I. Art. 1 – Änderung der Satzung vom 31.05.2022. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 31.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. <u>§ 3 Abs. 4 Nr. 2 - Entgeltliche Leistungen - wird wie folgt neu gefasst:</u>
   Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeit außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

   1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, dass Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

   2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
      Bei Sicherheitswachen für Vereine der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen kann von der Kostenerhebung abgesehen werden, ausgenommen sind Veranstaltungen mit kommerziellem Zwecke.

2. <u>§ 5 Abs. 1 Anlage - Personal wird wie folgt geändert:</u>
   Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

1. von 2 Ausfertigungen

ANLAGE zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	**Personal (§ 36 Abs. 7-8 LBKG)**	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte (pro Person)	48,00 Euro/Std.
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte (pro Person)	60,32 Euro/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst (pro Person)	11,20 Euro/Std.
2.	**Fahrzeuge (§ 36 Abs. 9 LBKG)**	
2.1	**Löschfahrzeuge**	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	104,00 Euro/Std.
2.1.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	100,00 Euro/Std.
2.1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	223,00 Euro/Std.
2.1.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	223,00 Euro/Std.
2.1.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	223,00 Euro/Std.
2.2	**Sonderfahrzeuge**	
2.2.1	Drehleiter DLA(K) 18/12	349,00 Euro/Std.
2.2.2	Einsatzleitwagen ELW 1	73,00 Euro/Std.
2.3	**Sonstige Fahrzeuge**	
2.3.1	Mannschaftstransportwagen MTW	32,00 Euro/Std.
2.3.2	Mehrzweckfahrzeug MZF2	76,00 Euro/Std.
2.3.3	Rettungsboot	12,00 Euro/Std.
2.3.4	Mehrzweckboot	5,00 Euro/Std.
2.3.5	Kommandowagen KdoW	49,00 Euro/Std.

II. Art. 2 - In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 29.04.2025

Silke Schmitt-Makdice

Silke Schmitt-Makdice
Bürgermeisterin

1. von 2 Ausfertigungen

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 29.04.2025

Silke Schmitt-Makdice

Silke Schmitt-Makdice
Bürgermeisterin